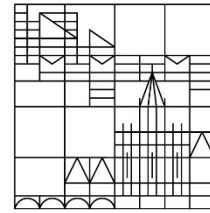


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 37/2022

**Verfahrensordnung
der Universität Konstanz**

Vom 8. Juni 2022

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Verfahrensordnung der Universität Konstanz

vom 8. Juni 2022

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Absatz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), am 1. Juni 2022 die nachstehende Neufassung der Verfahrensordnung der Universität Konstanz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für die akademischen Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Konstanz, (nachfolgend Gremien) soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, mit Ausnahme des Rektorats, des Universitätsrats und der Dekanate sowie der Konvente nach § 38 Absatz 7 LHG.
- (2) Spezielle Regelungen, die sich aus Satzungen für Prüfungsausschüsse einschließlich der Promotionsausschüsse und Habilitationskommissionen ergeben, haben Vorrang vor dieser Verfahrensordnung.
- (3) Von dieser Verfahrensordnung kann nur durch Satzung oder Geschäftsordnung abgewichen werden. Abweichungen durch Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 2 Zusammensetzung der Gremien

Die Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertretungen gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind oder keine Stimmabgabe erfolgt.

§ 3 Einberufung der Sitzungen, Pflicht zur Anzeige der Verhinderung, Stellvertretungsregelung

- (1) Die Sitzungstermine werden vom oder von der Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen nach Möglichkeit frühzeitig festgelegt und allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bekanntgegeben werden. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder haben der jeweils zuständigen Gremiengeschäftsstelle ihre Verhinderung an einem Sitzungstermin unverzüglich nach der Terminbekanntgabe, spätestens jedoch am Tag nach der Zugänglichmachung der Sitzungsunterlagen, anzuzeigen. Bei kurzfristiger, unvorhersehbarer Verhinderung, beispielsweise wegen Erkrankung, informiert die zuständige Gremiengeschäftsstelle die vorgesehene Stellvertretung unverzüglich.
- (2) Der oder die Vorsitzende beruft das Gremium ein und bestimmt Ort, Datum und Zeit der Sitzungen.

- (3) Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, das Gremium umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören. Der oder die Vorsitzende ist außerdem verpflichtet, das Gremium auf Verlangen des Rektorats einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder sind in der Regel unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit angemessener Frist einzuladen. Die Einladung und die Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern spätestens sechs Tage vor Sitzungsbeginn zugänglich gemacht werden. In Ausnahmefällen können Unterlagen auch später zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichmachung kann fristwährend in schriftlicher Form, als elektronische Übermittlung oder via einer Portallösung mit Benachrichtigung an die persönliche Unimailadresse erfolgen. Datenschutzrechtliche Anforderungen sind einzuhalten.
- (5) In dringenden Fällen kann das Gremium auch form- und fristlos einberufen werden.
- (6) Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen der Gremien erfolgt durch Aushang der Einladung im Schaukasten „Amtliche Bekanntmachungen“.
- (7) Nach Erhalt einer Verhinderungsanzeige durch Gremienmitglieder ermittelt die jeweils zuständige Gremiengeschäftsstelle die zuständige Stellvertretung gemäß den Vorgaben der Wahlordnung und benachrichtigt diese unverzüglich per Email an die persönliche Unimailadresse. Das Mitglied, das vertreten wird, erhält die Benachrichtigungsmail an die Stellvertretung nachrichtlich.

§ 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Er oder sie hat dabei Anträge, die bis zum zehnten Tag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr eingehen, zu berücksichtigen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums, bei deren Verhinderung die Stellvertretung. Die Anträge sind beschlussreif abgefasst und mit einer kurzen Begründung versehen vorzulegen.
- (2) In begründeten Fällen können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch bis drei Werktage vor Sitzungsbeginn gestellt werden. Wird die Tagesordnung ergänzt, so ist sie mitsamt des Antrags den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen. Danach kann eine Ergänzung nur noch gemäß § 8 Absatz 2 in der Sitzung beschlossen werden.
- (3) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft der oder die Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten sachverständige Gäste und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.
- (4) Gehört ein Antrag nicht zum Aufgabenbereich eines Gremiums, setzt die oder der Vorsitzende den Antrag nicht auf die Tagesordnung. Berührt ein Antrag die vorgeschaltete Zuständigkeit anderer Gremien, die noch nicht mit ihm befasst wurden, oder ist der Antrag aufgrund fehlender fachlicher Stellungnahmen noch nicht entscheidungsreif, kann sie oder er seine Behandlung zurückstellen. § 19 Abs. 1 Satz 3 LHG bleibt unberührt.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Hiervon abweichend tagt der Senat in hochschulöffentlicher Sitzung in folgenden Angelegenheiten:
- Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Universitätsrat
 - Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder
 - Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen
 - Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Universitätsrat
 - Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen.

- (2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgesehen ist, kann das Gremium bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Das Gremium kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen und Gäste zu den Sitzungen zulassen. Teilnahmeberechtigungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Vorbehaltlich rechtlich zwingender Verbote, z. B. datenschutzrechtlicher Natur, kann ein Gremium entscheiden, seine Entscheidungen im Einzelfall oder generell Universitätseinrichtungen zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die an einer Sitzung Beteiligten sind nach näherer Maßgabe des § 9 Abs. 5 Landeshochschulgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Leitung der Sitzung

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Ist ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende in der Regel aus ihrer Mitte. Bis ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende bestellt ist, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied diese Aufgabe wahr.
- (3) Der oder die Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf und übt das Hausrecht aus. § 9 Abs. 6 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.
- (4) Der oder die Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggf. jederzeit oder auf Antrag die Beschlussfähigkeit fest.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung eines Gremiums die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der oder die Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwe-

senden Mitglieder beschließt, sofern hierauf in der Einladung zur Sitzung hingewiesen wurde. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eintritt.

- (3) Wird ein Gremium aus Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der oder die Vorsitzende. Dieser oder diese hat vor seiner oder ihrer Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

§ 8 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme dieser weiteren Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung sowie die Unterbreitung von Tischvorlagen ist gesondert zu beschließen; sollen zu einem neu aufgenommenen Tagesordnungspunkt oder zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem eine Tischvorlage verteilt wurde, Beschlüsse gefasst werden, so muss dies von dem Gremium einstimmig beschlossen werden.
- (3) Mit der Feststellung der Tagesordnung ist über die Zuziehung von Sachverständigen, nicht ständigen Gästen und Auskunftspersonen Beschluss zu fassen.

§ 9 Beratung

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Der oder die Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Danach erstattet er oder sie über den Verhandlungsgegenstand Bericht oder erteilt einem oder einer dazu von ihm oder ihr bestimmten Berichterstatter oder Berichterstatterin das Wort.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann Beschäftigte seines oder ihres Verwaltungsbezirks zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

§ 10 Antrags- und Rederecht in der Sitzung

- (1) Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder des Gremiums. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, wird der Antrag ohne Aussprache zurückgewiesen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

- (4) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, zugezogene Sachverständige und Auskunftspersonen sowie diejenigen, die auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Anderen Personen kann der oder die Vorsitzende das Wort erteilen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (2) Der oder die Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt der oder die Vorsitzende den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Änderungsanträge müssen eindeutig und klar formuliert sein. Über Änderungsanträge soll vor Beschlussfassung über den eigentlichen Antrag abgestimmt werden. Stehen mehrere konkurrierende Anträge zur Abstimmung, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann das Gremium eine Entscheidung in geheimer Abstimmung beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird.
- (5) Das Gremium kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob und in welchem Verfahren die Beschlussfassung herbeigeführt wird. Ein Beschluss in einem solchen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und ist nur zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes zu dokumentieren. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Rüge begründet ist. In diesem Fall findet das schriftliche oder elektronische Verfahren nicht statt.

§ 12 Abstimmungsergebnisse, Wahlen

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei der Berechnung der Mehrheit als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einstimmig sind Beschlüsse, die ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen gefasst werden. Voten von abwesenden Mitgliedern werden nicht berücksichtigt.
- (2) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der oder die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während derselben Sitzung nicht revidiert werden.
- (4) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, findet auf die Wahl Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 13 Sondervotum; Persönliche Erklärung

- (1) In Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder des befassten Gremiums das Recht des Sondervotums.
- (2) Mitglieder des Gremiums haben das Recht, nach Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abzugeben. Diese ist dem Schriftführer oder der Schriftführerin schriftlich zu übergeben.

§ 14 Eilentscheidungsrecht, Aufgaben der laufenden Verwaltung

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsordnungen der Gremien können einzelne Angelegenheiten von dem Eilentscheidungsrecht ausnehmen.
- (3) Die Geschäftsordnungen der Gremien können dem oder der Vorsitzenden Aufgaben der laufenden Verwaltung zur eigenen Entscheidung übertragen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. Sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zur Niederschrift zu nehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift soll den Mitgliedern in der Regel vor der nächsten Sitzung übermittelt werden. Sie gilt als genehmigt, wenn spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Versenden der Niederschrift kein Einspruch erfolgt. Erfolgt ein

Einspruch, wird die Niederschrift nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist entsprechend geändert und unter Hinweis auf den Einspruch und den geänderten Text den Mitgliedern nochmals zugänglich gemacht. Wird hiergegen innerhalb von sieben Tagen kein Einspruch eingelegt, gilt die geänderte Niederschrift als genehmigt. Erfolgt innerhalb dieser Frist ein erneuter Einspruch, wird über diesen entweder in der nächsten Sitzung oder, wenn innerhalb der nächsten drei Wochen keine Sitzung stattfindet, im schriftlichen Verfahren gem. § 11 Abs. 5 entschieden. Die - ggf. geänderte - Niederschrift gilt danach als genehmigt. Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zur entsprechenden Niederschrift zu nehmen.

- (4) Die Niederschrift des öffentlichen Teils einer Sitzung wird nach ihrer Genehmigung durch die Gremienmitglieder im Schaukasten „Amtliche Bekanntmachungen“ ausgehängt.

§ 16 Elektronische Form

- (1) Der schriftlichen Form steht die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten per E-Mail gleich. Der oder die Vorsitzende des Gremiums kann auch andere technische Übermittlungs-/ Bereitstellungsverfahren, die von der Universität zum Einsatz hierfür zugelassen sind, insbesondere eine elektronische Portallösung, festlegen.
- (2) Ferner kann die oder der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen.

§ 16a Video- und Telefonkonferenzen

- (1) Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. Sie können in begründeten Fällen als Video- und Telefonkonferenz stattfinden, wobei die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen muss. Begründete Fälle sind insbesondere Situationen, in denen eine kurzfristige Beratung oder Entscheidung erforderlich ist, oder Notsituationen. Als Notsituation gilt eine außergewöhnliche Lage, in der eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern oder behördliche Empfehlungen davon abraten. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende. Die Mitglieder des Gremiums können innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist der Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz per E-Mail widersprechen. Widerspricht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ist die Sitzung in Präsenz abzuhalten, es sei denn, eine Präsenzsitzung ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.
- (2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Ordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) Sofern die Einberufung als Video- oder Telefonkonferenz erfolgt, soll die Einberufung zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen; die Einwahldaten sollen spätestens bis 12 Uhr an dem der Videokonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Die Einladung und weitere Dokumente werden ausschließlich

elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem oder der Vorsitzenden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben; die Auswahl ist beschränkt auf Systeme, die von der Universität zum Einsatz zugelassen sind. Die oder der Vorsitzende hat bei der Vorbereitung der Video- oder Telefonkonferenz auf Seiten der Universität die nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit zu treffen. Sie oder er hat die Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung zu informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität anhand von Stimme oder eines übermittelten Echtzeitbildes zweifelsfrei feststellen und sich das Mitglied den anderen Teilnehmenden mitteilen kann. Dies gilt auch für die weiteren aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften teilnahmeberechtigten Personen.
- (5) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmenden ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Vorgaben zur Verschwiegenheit hat die oder der Vorsitzende zu Beginn der Video- oder Telefonkonferenz ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Vor einer Abstimmung hat sich der oder die Vorsitzende durch eine Abfrage bei allen Teilnehmenden zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnahmeberechtigten ausgeschlossen sind; insbesondere kann der oder die Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird.
- (7) Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (8) Absatz 7 findet auf Wahlen in Gremien entsprechende Anwendung.
- (9) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz

mitverfolgt werden kann. Vorstehende Sätze gelten entsprechend, wenn zwar eine Sitzung rechtlich zulässig ist, jedoch eine Zusammenkunft der Hochschulöffentlichkeit aus rechtlichen Gründen untersagt ist.

- (10) In der Niederschrift soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt. Der Niederschrift ist eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beizufügen.
- (11) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einer Befangenheit hat eine teilnahmeberechtigte Person die oder den Vorsitzenden unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung fest, um der betroffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. Der Vorsitzende fordert die betroffene Person in geeigneter Weise zur Neuverbindung auf; die Person muss hierfür eine Kontaktmöglichkeit benennen.

§ 16b Teilnahme von Einzelpersonen per Fernkommunikation

- (1) Externe Mitglieder eines Gremiums, eines Ausschusses oder einer Kommission, denen es nicht zugemutet werden kann, für einen kurzen Sitzungstermin nach Konstanz zu reisen, können beantragen, per Fernkommunikationsmittel an einer Sitzung teilzunehmen. Der Antrag ist spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin zu stellen. Die Entscheidung über die Teilnahme per Fernkommunikationsmittel trifft die oder der Vorsitzende; sie muss vom Gremium zu Beginn der Sitzung einstimmig bestätigt werden.
- (2) § 16a Absätze 4, 5, 6, 10 und 11 gelten entsprechend.
- (3) Eine Beteiligung des zugeschalteten Mitglieds an Abstimmungen über Personalangelegenheiten oder an Wahlen sowie an anderen Angelegenheiten, über die das Gremium in geheimer Abstimmung entscheidet, ist in dieser Sitzung ausgeschlossen. Dies ist bei der Ermittlung, ob das Gremium beschlussfähig ist, zu berücksichtigen.

§ 17 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

- (1) Treten während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Verfahrens- oder Geschäftsordnung auf, so entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (2) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist spätestens zu Beginn der Sitzung zu erheben. Wird der Einwand von dem Gremium als berechtigt anerkannt, so ist die Sitzung abubrechen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gremiums den Mangel für geheilt erklären.
- (3) Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Verfahrensordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Wird der Einwand von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gremiums als berechtigt anerkannt, ist über die Angelegenheit erneut zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. § 10 Abs. 5 LHG bleibt unberührt.

- (4) Bestehen Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des schriftlichen und elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen. Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Rüge begründet ist. Im Fall der Begründetheit ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren unzulässig; gleichwohl auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind ungültig. Über die Angelegenheit ist erneut, in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 18 Information über die Tätigkeit von Senat und Sektionsräten

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Konstanz werden über die Tätigkeit von Senat und Sektionsräten unterrichtet, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist. Dazu werden die Sitzungstermine und Tagesordnungen (ohne die Tagesordnungspunkte, die einzelne, identifizierbare Personen betreffen) sowie die jeweils aktuelle Zusammensetzung dieser Gremien im Intranet der Universität bekanntgegeben.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie ersetzt die Verfahrensordnung in der Fassung vom 30. Juli 2019 (Amtl. Bkm. Nr. 34/2019) mit Änderung vom 20. April 2020 (Amtl. Bkm. Nr. 13/2020).

Konstanz, 8. Juni 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -